

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
BBAKU-315/1221-2024
Kufstein, 01.08.2024

Fortschreibung ÖRK - örtliches Raumordnungskonzept - Kundl wasserfachliche Stellungnahme

Bezug: Ihre E-Mail-Anfrage vom 24.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zur 2. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Kundl wurden der hieramtlichen Dienststelle mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt.

Es liegen Unterlagen von Architekt Dipl.-Ing. Stefan Brabetz, Stand 18.07.2024, vor.

Dem Entwurf Bestandsaufnahme / Erläuterungsbericht, datiert mit 18.07.2024, kann man entnehmen, dass für die wasserfachliche Beurteilung im Wesentlichen die 5 Änderungsbereiche relevant sind (siehe Abb. 1).

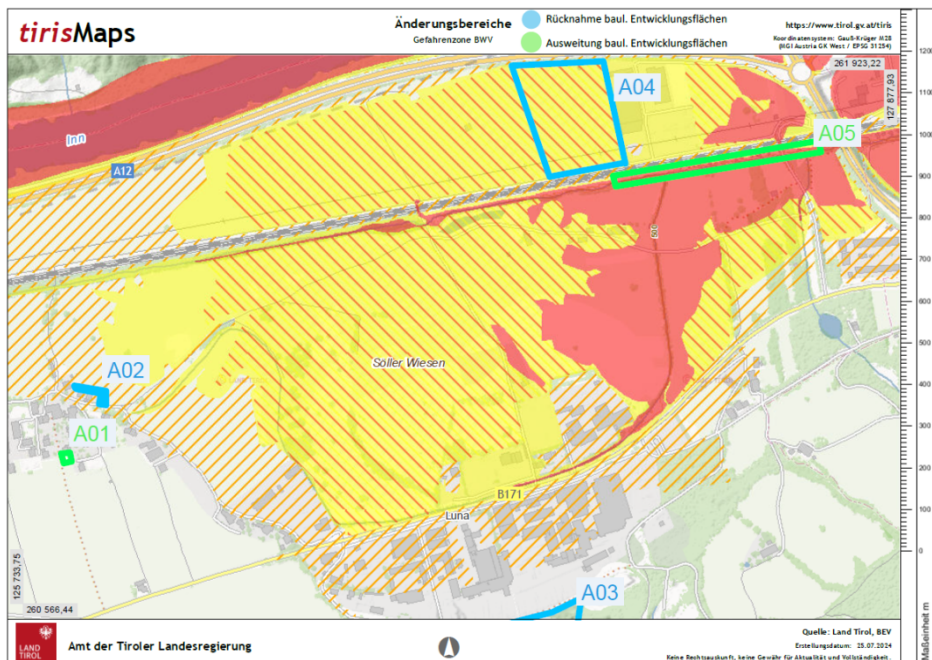


Abb. 1: Darstellung der Änderungsbereiche mit Auszug Gefahrenzonenplan TirisMaps

1. Änderungsbereiche A02, A03 und A04:

Bei den Änderungsbereichen A02, A03 und A04 handelt es sich um eine *Rücknahme* der baulichen Entwicklungsflächen. Diese Flächen sollen als landwirtschaftliche Freihalteflächen, Freihalteflächen für Freizeit, Sport und Erholung, forstliche Freihalteflächen und sonstige Freihalteflächen gekennzeichnet werden.

Aus wasserfachlicher Sicht kann der Rücknahme der baulichen Entwicklungsflächen in den Änderungsbereichen A02, A03 und A04 zugestimmt werden.

2. Änderungsbereich A01:

Der Änderungsbereich A01 sieht eine *Aufnahme* einer Fläche im Ausmaß von insgesamt rund 435 m² in den baulichen Entwicklungsbereich des Zählers L3 (Vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung – Weiler Liesfeld) vor. Die Fläche ist aktuell als landwirtschaftliche Freihaltefläche gekennzeichnet und nicht bebaut.

Der Änderungsbereich A01 betrifft den Bereich der Gp. 10/4, KG Liesfeld. Hieramtlich ist bekannt, dass dieses Grundstück im Anschlussbereich sowohl der bestehenden Wasserversorgungsanlage als auch der bestehenden Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde Kundl liegt und somit der Anschluss mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand möglich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entsorgung der Oberflächenwässer gemäß Leitfaden der Tiroler Siedlungswasserwirtschaft zu erfolgen hat.

Die Gp. 10/4, KG Liesfeld, liegt gemäß Abflussuntersuchung (ABU) Tirol I und der aktuellen Gefahrenzonenplanung (kommissioniert am 18.05.2017) in keiner ausgewiesenen Gefahrenzone.

Aus wasserfachlicher Sicht kann der Aufnahme des Änderungsbereichs A01 in den baulichen Entwicklungsbereich des Zählers L3 zugestimmt werden.

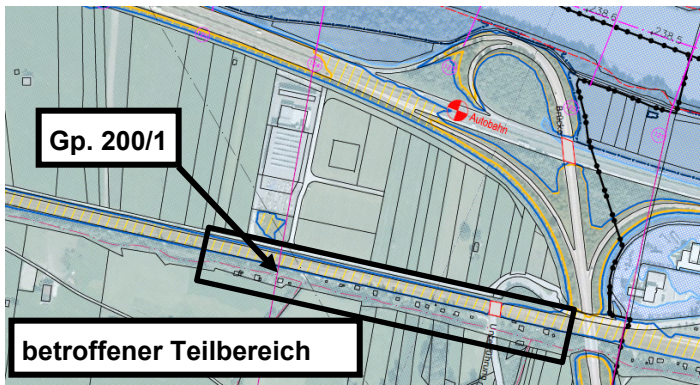
3. Änderungsbereich A05:

Der Änderungsbereich A05 sieht eine *Aufnahme* einer Fläche im Ausmaß von insgesamt rund 1,3 ha in den baulichen Entwicklungsbereich des Sondernutzungsstempels S25 (Sondernutzung – Kleingartenanlage Liesfeld Ost) vor. Die Fläche ist aktuell als Freiland gekennzeichnet. Auf dieser Fläche befindet sich bereits eine Kleingartenanlage.

Der betroffene Bereich der Gp. 200/1, KG Liesfeld, liegt gemäß Abflussuntersuchung (ABU) Tirol I und der aktuellen Gefahrenzonenplanung (kommissioniert am 18.05.2017) im HQ100-Hochwasserabflussbereich bzw. in der roten Gefahrenzone (HQ100). Die Wassertiefe über derzeitigem Urgelände beträgt bis zu 3,0 m. Als geodätische Höhe wird die Bemessungshöhe (HQ100) mit 502,65 m.ü.A. beziffert. Die Fließgeschwindigkeit beträgt bis zu 0,8 m/s.

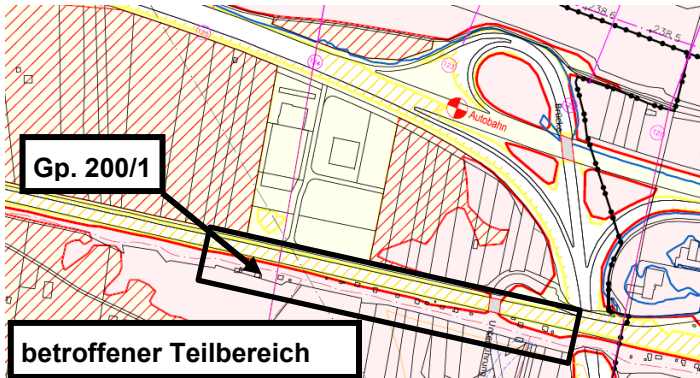
Der Aufnahme des Änderungsbereichs A05 in den baulichen Entwicklungsbereich des Sondernutzungsstempels S25 (Sondernutzung – Kleingartenanlage Liesfeld Ost) kann aus wasserfachlicher Sicht aufgrund der Lage in der roten Gefahrenzone (HQ100) nicht zugestimmt werden.

Hinweis: Als rote Gefahrenzonen sind jene Flächen auszuweisen, die durch das Bemessungsereignis mittlerer Wahrscheinlichkeit derart gefährdet sind, dass ihre ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke wegen der voraussichtlichen Schadenswirkungen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist ("Gefahr für Leib und Leben"). Also rote Gefahrenzonen sind jedenfalls das Gewässerbett und folgende Flächen anzuweisen, in denen die menschliche Gesundheit erheblich gefährdet ist oder mit schweren Beschädigungen oder Zerstörungen von Gebäuden und Anlagen zu rechnen ist.



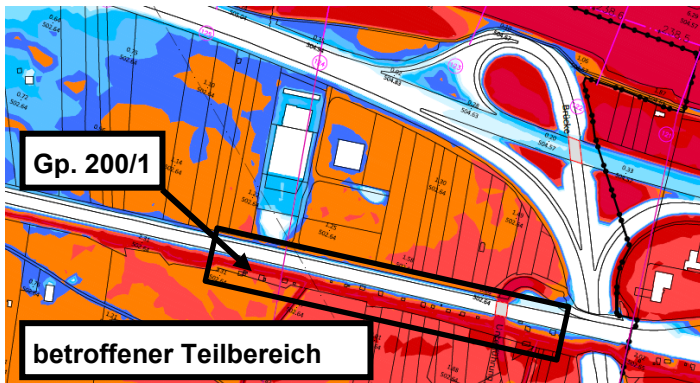
- überströmte Fläche bei HW₃₀
- überströmte Fläche bei HW₁₀₀
- überströmte Fläche bei HW₃₀₀

Abb. 2: Überflutungsflächen GZP



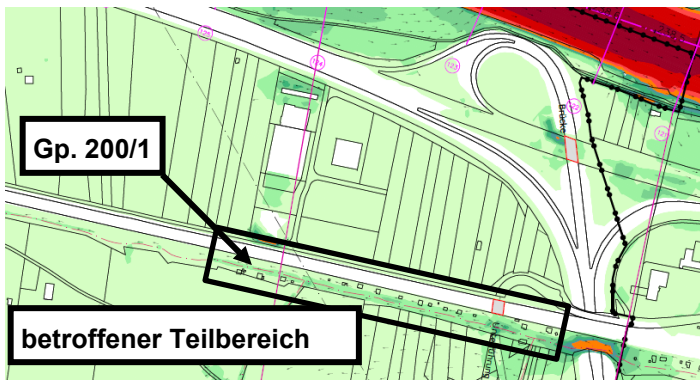
- Rote Zone
- Rot-Gelbe Zone
- Gelbe Zone
- HQ₃₀ Zone
- HQ₃₀₀ Gefahrenbereich

Abb. 3: Gefahrenzonen



- > 3,00
 - 2,00 - 3,00
 - 1,50 - 2,00
 - 1,00 - 1,50
 - 0,80 - 1,00
 - 0,60 - 0,80
 - 0,40 - 0,60
 - 0,20 - 0,40
 - 0,01 - 0,20
- 0,85 Wassertiefe [m]
510,28 Wasserspiegellagen [m ü.A.]

Abb. 4: Wassertiefen [m] HQ100



- > 3,00
- 2,00 - 3,00
- 1,50 - 2,00
- 1,00 - 1,50
- 0,80 - 1,00
- 0,60 - 0,80
- 0,40 - 0,60
- 0,20 - 0,40
- 0,01 - 0,20

Abb. 5: Fließgeschwindigkeiten [m/s] HQ100

Zusammenfassend wird festgehalten, dass der 2. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts, mit Ausnahme der Aufnahme des Änderungsbereichs A05 (siehe oben), aus wasserfachlicher Sicht zugestimmt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen!
Sophie Greiderer

Anlage: /

Ergeht an:

Architekt Dipl.-Ing. Stefan Brabetz, per E-Mail an: office@stefan-brabetz.com

Zur Kenntnis an:

Architekt Dipl.-Ing. Stefan Brabetz, per E-Mail an: k.walch@stefan-brabetz.com